

Satzung des Förder- und Ehemaligenkreises
des Peter-Paul-Rubens-Gymnasiums e. V.
(1. Vorschlag einer Neufassung, erstellt am 24. Oktober 2018)

Rosterstraße 143
57074 Siegen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förder- und Ehemaligenverein des Peter-Paul-Rubens-Gymnasiums e.V.". Er hat seinen Sitz in Siegen.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Ganztagsgymnasiums, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Studienfahrten und der Schulpartnerschaften,
- c) Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Schülerschaft,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung (SV),
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Förderung der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- g) Förderung der Bildungsziele des Peter-Paul-Rubens-Gymnasiums, Siegen, in ideeller Hinsicht,
- h) Förderung der Verbindung ehemaliger Schüler/innen und Lehrer/innen des Peter-Paul-Rubens-Gymnasiums, Siegen, und der Vorgängerschulen: des Städtischen Ganztagsgymnasiums Siegen, des Gymnasiums Am Rosterberg und des Ganztagsgymnasiums am Giersberg sowie des Staatlichen Mädchengymnasiums und dessen Vorgängerschulen,
- i) Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen der unter h) genannten Schulen.

(2) ENTFÄLLT!!

Zur Pflege des Zusammenhalts aller Mitglieder soll einmal im Jahr ein "Rundbrief" an die Mitglieder der Ehemaligenabteilung und des Fördervereins übermittelt werden, um sie über wichtige Ereignisse aus dem Schulleben zu informieren.

(2)

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ENTFÄLLT, NEUFASSUNG unter neuem § 3 MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Untergliederung

Der Verein bildet eine Untergliederung (Ehemaligenabteilung) für die ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen der in § 2 Abs. 1 h) genannten Schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede mindestens 16 Jahre alte natürliche und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Widerspruch möglich, über den letztendlich die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) **ALT**

Im Aufnahmeantrag ehemaliger Schüler/innen und Lehrer/innen ist anzugeben, ob sich die Mitgliedschaft auf die Untergliederung (Ehemaligenabteilung) oder auch auf den Hauptverein erstreckt.

(2) **NEU**

Schüler/innen und Lehrer/innen sowie Angestellte der Schule werden nach Beendigung ihrer Schullaufbahn an der Schule bzw. nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses automatisch zu "Ehemaligen". Ehemalige Schüler/innen und Lehrer/innen der unter § 2 Abs. 1 h genannten Schulen sind in diesem Sinne "Ehemalige".

(3)

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(4)

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für den Verein fest. Die Mitgliederversammlung der Ehemaligenabteilung setzt die Beiträge für ihre Untergliederung fest (ENTFÄLLT). Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Beitragsregelung gestatten oder Beitragsverpflichtungen erlassen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) **ENTFÄLLT**

Organe der Ehemaligenabteilung sind

1. der Abteilungsvorstand,
2. die Abteilungsmitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- und dem/der Schatzmeister/in **und**
- dem/der 1. Vorsitzenden der Ehemaligenabteilung (ENTFÄLLT).

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Kind hat, das Schüler/in des Peter-Paul-Rubens-Gymnasiums ist. **Satz 2 gilt nicht für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ehemaligenabteilung. (ENTFÄLLT).**

(2)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ehemaligenabteilung. (ENTFÄLLT).**

(3)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben auch nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange aus, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(5)

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden, dem Vereinszweck entsprechenden, Aufgaben. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Einzelausgaben des Vereins, die einen Betrag von 1000,00 Euro überschreiten, bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Satz 3 gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1)

Der erweiterte Vorstand besteht

- aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- dem/der Schulleiter/in,
- dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- einem/einer dem Verein angehörenden Vertreter/in des Lehrerkollegiums,
- einem/einer Vertreter/in der Schülerschaft,
- weiteren drei bis max. sechs Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig dem Lehrerkollegium angehören (Beisitzer/innen). **NEU: Einer dieser drei bis sechs Beisitzer/innen) soll aus dem Kreis ehemaliger Schüler/innen, Lehrer/innen bzw. Angestellte/r der Schule gewählt und die Belange der "Ehemaligen" im Erweiterten Vorstand vertreten.**
- (ENTFÄLLT);
- sowie folgenden Vertretern der Ehemaligenabteilung:
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der verantwortlichen Redakteur/in des "Rundbriefs".

(2)

- Der/die Vertreter/in des Lehrerkollegiums wird in den erweiterten Vorstand durch das Lehrerkollegium,
- der/diejenige der Schülerschaft durch die Schülerschaft entsandt,
- die weiteren drei bis max. sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3)

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neu- oder Wiederwahl aus.

§ 8 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

(1)

Der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf - in der Regel einmal vierteljährlich - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Er/sie muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen.

(2)

Im Verhinderungsfall sind für den/die Schulleiter/in und den/die Schulpflegschaftsvorsitzende/n deren Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Beschlussfassung berechtigt.

(3)

Der/die Vorsitzende kann nach seinem/ihrer Ermessen Personen mit besonderer Sachkenntnis zur Behandlung der zur Beschlussfassung anstehenden Fragen zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(4)

Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes erfolgen im Wege des Beschlusses, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der aus der Reihe der Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils gewählten Protokollführers/in zu unterzeichnen ist.

ENTFÄLLT:

§ 10 Vorstand der Ehemaligenabteilung

(1)

Der Abteilungsvorstand wird auf zwei Jahre von der Abteilungsmitgliederversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt. Er besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden (kraft Amtes der/die Schulleiter/in)
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der verantwortlichen Redakteur/in des "Rundbriefes".

(2)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf (mindestens einmal in jedem 2. Geschäftsjahr) von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) (ENTFÄLLT)

Die Mitgliederversammlung der Ehemaligenabteilung wird von dem/der 1. Vorsitzenden der Ehemaligenabteilung, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten sowie die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Rechnungsprüfer/innen und beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) (ENTFÄLLT)

Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitgliederversammlung der Ehemaligenabteilung.

§ 11 Mittel des Vereins

(1)

Mit Mitteln des Vereins erworbene Gegenstände verbleiben im Eigentum des Vereins. Der Verein stellt die Gegenstände dem Peter-Paul-Rubens-Gymnasium leihweise zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zur Verfügung.

(2) (ENTFÄLLT)

Die Ehemaligenabteilung ist für den Einzug der Beiträge ihrer Mitglieder zuständig. Aus diesen Beiträgen finanziert die Ehemaligenabteilung die satzungsgemäßen Aufgaben. Der Verein unterstützt die Tätigkeit der Ehemaligenabteilung mit erforderlichen finanziellen Zuwendungen.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(3)

Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) (NEU, da bisher überhaupt nicht geregelt) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Peter-Paul-Rubens-Gymnasium nach § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx. 2019 beschlossen. Sie erlangt Rechtskraft durch die Eintragung beim Amtsgericht.